



Bekanntmachung

Einrichtung und Öffnung des Briefwahlbüros der Gemeinde Gersheim

Für die Europa- und die Kommunalwahlen im Gebiet der Gemeinde Gersheim wird ab **Donnerstag, 02. Mai 2019**, im Rathaus der Gemeinde Gersheim, Zimmer 9, Erdgeschoss ein Briefwahlbüro eingerichtet. Über den Hintereingang des Rathauses ist ein barrierefreier Zugang gewährleistet. Unter Vorlage des Wahlbenachrichtigungsschreibens kann ein Antrag auf Briefwahl gestellt werden.

Die Briefwahl kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Gersheim unter „www.gersheim.de“ online beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen werden dann per Post an Sie versendet.

Ein Antrag kann auch durch **persönliche Vorsprache** im Briefwahlbüro oder **schriftlich**, aber nicht fernmündlich, gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die entsprechenden Unterlagen werden sofort ausgehändigt oder per Post versendet. Es besteht auch die Möglichkeit vor Ort direkt zu wählen.

Ferner können ausschließlich behinderte, kranke und gebrechliche Personen aus der Gemeinde sowie Personen, die aus sonstigen, nachvollziehbaren Gründen keine Möglichkeit haben die Gemeindeverwaltung persönlich aufzusuchen, das „Mobile Rathaus“ für die Briefwahl in Anspruch nehmen. Hierzu bitte ich um eine Terminvereinbarung unter 06843/801-888 bzw. über das Internet unter www.gersheim.de/mobilesrathaus oder per E-Mail: mobil@gersheim.de.

1. Folgende Öffnungszeiten werden angeboten bzw. sind gesetzlich vorgeschrieben:

montags bis freitags:	von 08.00 – 12.00 Uhr
dienstags:	von 14.00 – 17.00 Uhr
donnerstags:	von 14.00 – 18.00 Uhr
am Freitag, dem 24.05.2019:	von 08.00 – 12:00 Uhr von 14.00 – 18.00 Uhr

2. Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ihnen bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12.00 Uhr, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen

2.1 bei der Europawahl

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
 - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019oder
 - die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

2.2 bei der Kommunalwahl

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne eigenes Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 10. Mai 2019) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindegewahlleiterin gelangt ist.

3. Nur für die unter 2. genannten Fälle ist das Briefwahlbüro am Samstag, 25. Mai 2019 von 10.00 – 12.00 Uhr und am Sonntag, 26. Mai 2019 von 13.00 – 15.00 Uhr geöffnet.

4. § 15 Absatz 4 und 5 der Kommunalwahlordnung (KWO) hat folgenden inhaltlichen Regelungsgehalt:

- (4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden der oder dem Wahlberechtigten an ihre oder seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Postsendungen sind von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter freizumachen. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter übersendet der oder dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem oder seinem Antrag ergibt, dass sie oder er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

- (5) Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter ab, so soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 14 Abs. 1 Satz 4 KWVO gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die v.g. Vorschriften entsprechen inhaltlich dem § 27 Absatz 4 und 5 der Europawahlordnung (EuWO).

Es wird um Verständnis gebeten, wenn die Bediensteten des Briefwahlbüros angewiesen sind, die v.g. Vorschriften strikt einzuhalten.

5. Schriftliche Briefwahlanträge müssen persönlich unterschrieben werden

Wer einen Wahlscheinantrag (Briefwahlunterlagen) in **schriftlicher Form** stellt, z.B. über das Formular auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, muss diesen zwingend auch **persönlich unterschreiben**, auch wenn eine Unterschrift z.B. bei einem E-Mail-Antrag oder über das elektronische Portal auf der Internetseite der Gemeinde Gersheim unterbleibt. Es wird daher um entsprechende Beachtung gebeten. Die Bediensteten des Wahlamtes stehen für Hilfestellungen gerne persönlich im Rathaus oder auch telefonisch unter Telefon 06843 / 801-100, -106, -131 (Briefwahlbüro) oder über das „Mobile Rathaus“ zur Verfügung.

Gersheim, 12. April 2019

Der Gemeindegewahlleiter:

Heiko Rebmann
Gemeindegewahlratsrat